LEITFADEN „BEZUSCHUSSUNG STUDENTISCHER GRUPPEN“

Die vorliegende Version des Leitfadens zur Bezuschussung studentischer Gruppen wurde vom Studierendenparlament am 15.06.2022 auf Vorschlag des Vorstands beschlossen. Sie setzt die Version vom 09.03.2016 außer Kraft.

Er regelt gemäß § 29 und § 45 Finanzordnung Rahmenbedingungen zur Bezuschussung von (stuvus-externen) studentischen Gruppen aus Mitteln der Studierendenschaft; der Leitfaden ersetzt nicht die Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall.

Vorbemerkung

Die Studierendenvertretung möchte im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben neben ihrer eigenen Tätigkeit auch anerkannte Hochschulgruppen fördern, die hiermit im Einklang stehen.

Die Förderung erstreckt sich neben der inhaltlichen Unterstützung auch auf die finanzielle Bezuschussung von Maßnahmen, die einen Mehrwert für die Studierenden bedeuten. Dabei sind die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu betrachten, die erfahrungsgemäß nicht dauerhaft bindend, sondern permanent neu bewertet werden müssen.

Alle Ausgaben müssen nach Vorgaben der Landeshaushaltsordnung nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgewickelt werden und unter die gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft fallen.

Zur Orientierung für studentische Gruppen und Initiativen soll dieser Leitfaden Rahmenbedingungen legen, innerhalb derer eine finanzielle Förderung möglich ist. Die letztliche Entscheidung über eine Förderung erfolgt auf dessen Grundlage und der spezifischen Bewertung eines Projekts auf Einzelfallbasis. Es gibt keinen Anspruch auf eine Förderung.

Förderfähig sind nur anerkannte Hochschulgruppen, die auch im auf den Bezuschussungs-Antrag folgenden Haushaltsjahr anerkannt sind. Hochschulgruppen, die zum Beginn des auf den Bezuschussungs-Antrag folgenden Haushaltsjahr nicht mehr anerkannt sind, werden im Regelfall zur Rückzahlung etwaiger Bezuschussungen aufgefordert. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

1. – Förderkategorien

1.1.

Gefördert werden können grundsätzlich studentische Projekte, deren Tätigkeit auf einen unmittelbaren, zeitnahen und/oder langfristigen Nutzen für andere Studierende der Universität Stuttgart gerichtet ist.

Hierbei werden zentral Projekte gefördert, die Studierenden allgemein zu Gute kommen. Projekte mit direktem Studiengangsbezug können ggf. durch die jeweiligen Fachgruppen und Fachschaften im Rahmen der allgemeinen satzungsgemäßen und rechtlichen Bestimmungen gefördert werden.

Für eine Förderung ist dabei zu unterscheiden zwischen

1. einer einmaligen Förderung
2. einer Start- bzw. Anschubfinanzierung
3. einer „Notfall"-Finanzierung
4. Förderung durch Infrastruktur und Büromaterial

Eine einmalige Bezuschussung (1.1.1.) kann erfolgen, wenn das Projekt einmalig veranstaltet werden soll und eine Durchführung finanziell nur mit Bezuschussung möglich ist. Die Projekte dürfen dabei nicht gewinnorientiert sein. Bei Anträgen dieser Art ist insbesondere darzulegen, warum das Projekt einer Förderung bedarf. Hierbei ist gegenüber der stuvus-Sitzung und dem Vorstand und bei Behandlung im Haushaltsausschuss bzw. dem Studierendenparlament auch diesen beiden Gruppen die Gesamtfinanzkalkulation des Projektes offen zu legen.

Eine Startförderung (1.1.2.) kann erfolgen, um Projekte mit dauerhafter Perspektive bei der Etablierung zu unterstützen und um gesteigerte Kosten oder fehlende Akquise-Möglichkeiten zu Beginn zu kompensieren. Eine Startförderung ist pro Gruppe nur einmalig möglich, auch wenn voneinander unabhängige Projekte betroffen sind. Bei Anträgen dieser Art ist insbesondere darzulegen, wie die Entwicklungsperspektiven des Projekts hin zu einer dauerhaften Durchführung gesehen werden und wie dieses sich zukünftig selbst bzw. ohne stuvus-Förderung tragen kann.

Eine Notfallfinanzierung (1.1.3.) kann gewährt werden, wenn durch irreguläre Umstände die bestehende Finanzplanung nicht mehr belastbar ist und das regelmäßige Projekt ohne (ggf. auch kurzfristige) Förderung aktuell scheitern würde und dauerhaft nicht mehr durchführbar wäre. Eine erneute Beantragung einer Notfallfinanzierung durch dieselbe Gruppe ist im Zeitraum von fünf Jahren ausgeschlossen.

Eine Notfallfinanzierung erstmaliger Projekte ist nicht möglich; siehe hierfür Startförderung. Bei Anträgen dieser Art ist der aufgetretene „Notfall“ detailliert zu beschreiben und darzulegen wo Probleme und/oder Fehler aufgetreten sind, die diesen verursacht haben. Es ist ferner darzulegen, wie das Projekt nach der Bezuschussung mittelfristig wieder selbst tragend bzw. ohne stuvus-Förderung durchführbar wird.

Eine Förderung durch Infrastruktur und Büromaterial (1.1.4.) können Gruppen gemäß der Satzung zur Anerkennung von Hochschulgruppen erhalten. Nach dieser Satzung anerkannte Hochschulgruppen können einen begründeten Antrag auf die regelmäßige oder befristete kostenlose Nutzung der Infrastruktur der Studierendenschaft beim Vorstand der Studierendenschaft stellen; dies beinhaltet insbesondere die Nutzung von Computern, Servern, Druckern und Papier. Die Nutzung der Infrastruktur darf nicht zu Wahlkampfzwecken dienen. Aus der Anerkennung als Hochschulgruppe ergibt sich kein Anspruch auf die Nutzung von Infrastruktur und Verbrauchsmaterial der Studierendenschaft. Die Nutzungsüberlassung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den allgemeinen Richtlinien des Studierendenparlaments und den Vorgaben des Vorstands.

1.2.

Studentische Projekte, die keinen unmittelbaren Nutzen für die Studierendenschaft bedeuten, können nicht regulär finanziert werden.

Eine Förderung durch Infrastruktur und Büromaterial äquivalent zu 1.1.4. ist jedoch möglich.

2. – Förderbare Maßnahmen

Generell gilt für die Förderung studentischer Gruppen:

Die Höhe der Förderung darf maximal den Pro-Kopf-Sätzen für stuvus-Gruppen und die Erstsemestereinführung entsprechend der von stuvus beschlossenen Leitfäden entsprechen.

Förderbare Maßnahmen sind:

1. Hochschulöffentlich besuchbare Exkursionen (2.1.)
2. Material und Gegenstände (2.2.)
3. Öffentliche Veranstaltungen (2.3.)

2.1. Hochschulöffentlich besuchbare Exkursionen

Anerkannte Hochschulgruppen können hochschulöffentlich besuchbare Exkursionen durchführen. Der Leitfaden für Tagungen und Exkursionen gilt sinngemäß, Tagungen und Arbeitswochenenden sind für Hochschulgruppen nicht zuschussfähig.

2.2. Material und Gegenstände

Unter diesem Punkt wird die Anschaffung und die Reparatur von Material und Gegenständen verstanden, die zur Erfüllung der Zwecke der Gruppe im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

Hierbei liegt die maximale Fördersumme bei 1.000 €.

Die davon gekauften Objekte dürfen von der Gruppe genutzt werden, offiziell bleiben sie aber Eigentum der stuvus und müssen, wenn Sie keine Verwendung mehr finden oder bei Auflösung oder Verlust der Anerkennung der Gruppe zeitnah an stuvus übergeben werden. Über Ausnahmen zur Rückgabe, Weitergabe oder Veräußerung entscheidet der Vorstand.

2.3. Öffentliche Veranstaltungen

Eine öffentliche Veranstaltung ist eine Veranstaltung, an der nicht nur Mitglieder der studentischen Gruppe teilnehmen können. Sie muss entsprechend vorher öffentlich zumindest im Bereich der Universität beworben werden. Die Plakatiergenehmigung ist hierbei von der studentischen Gruppe selbstständig einzuholen und die Art und Weise der Werbung muss dokumentiert werden. Die Werbung muss Studierende aller Campus in gleichem Maße erreichen können. Eine Werbung in internen Gruppen der studentischen Gruppe ist als Werbemaßnahme nicht ausreichend. Die Werbemaßnahmen müssen gemäß des Grundsatzbeschlusses für gendersensible Sprache erfolgen.

Bei der Abrechnung der Veranstaltung ist eine Liste der Anwesenden zu führen, bei der markiert werden muss, welche der Anwesenden Mitglieder der beantragenden Gruppe sind.

Die maximale Fördersumme beträgt 250 €.

3. – Antragsverfahren

Anträge sind gemäß des Leitfadens "Anmeldung von Ausgaben" an den Vorstand zu stellen und in einer stuvus-Sitzung vorzustellen. Der Antrag muss mindestens das folgende enthalten:

- Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen und Ansprechpersonen,
- Projektbeschreibung,
- durch stuvus zu finanzierende bzw. zu bezuschussende Maßnahmen und
- Übersicht über den Gesamtfinanzrahmen des Projekts bzw. einen Finanzplan.

Nach einem Beschluss des Vorstands ist das Studierendenparlament binnen sieben Tagen über den Beschluss zu informieren und kann sich nach seinen eigenen Maßgaben erneut mit dem Antrag befassen.

Überschreitet die beantragte Summe die Höhe von 1.000 €, so muss der Antrag zusätzlich vom Haushaltsausschuss genehmigt werden. Überschreitet die beantragte Summe die Höhe von 3.000 €, so muss der Antrag zusätzlich vom Studierendenparlament genehmigt werden.

4. – Inkrafttreten

Der Leitfaden tritt ab dem 21.06.2022 in Kraft.